



Verein Sterbehilfe

Art. 1 Name und Sitz

(1) Unter dem Namen Verein Sterbehilfe besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

(2) Der Verein ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

(3) Der Verein unterhält in Hamburg ein Deutschlandbüro.

Art. 2 Zweck

(1) Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat am 26. Februar 2020 entschieden, dass die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, von Staat und Gesellschaft zu respektieren sei. Bereits am 3. November 2006 hatte das Bundesgericht ähnlich entschieden. Diesen Respekt in der Schweiz und in Deutschland gesellschaftlich zu verankern, ist Hauptzweck des Vereins.

(2) Daneben steht der Verein Mitgliedern und Nichtmitgliedern in der Schweiz und in Deutschland bei der Gestaltung eines selbstbestimmten Lebensendes beratend zur Seite.

(3) Würde und Selbstbestimmung am Lebensende dürfen nicht vom Geld abhängen.

(4) Der Verein erstellt für jedes Mitglied auf dessen Wunsch eine individuelle Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung. Er berät das Mitglied bei der Abfassung und unterstützt die Bevollmächtigten bei der Durchsetzung dieser Verfügung. Der Verein übernimmt jedoch keine Rechtsvertretung.

(5) Ein Mitglied, das zu Hause selbstbestimmt aus dem Leben scheiden will, kann beim Verein den Antrag auf Suizidassistenz stellen. Der Verein leistet Suizidassistenz gemäss Ethischen Grundsätzen, in denen die Voraussetzungen und die Durchführung festgelegt sind. Die Ethischen Grundsätze werden vom Vorstand mit einem Mehr von zwei Drittel der Stimmenden beschlossen.

(6) Suizidassistenz gemäss Absatz 5 Satz 2 setzt voraus, dass die Freiverantwortlichkeit des oder der Suizidwilligen feststeht. Massgeblich hierfür ist zum einen das Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15, Randnummern 240 ff. Zum anderen hat der deutsche Bundesgerichtshof im Urteil vom 3. Juli 2019 – 5 StR 132/18, Randnummer 21 entschieden, der oder die Suizidwillige müsse die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit für die Entscheidung besitzen, ausserdem müssten die Mangelfreiheit des Suizidwillens sowie die innere Festigkeit des Entschlusses gegeben sein. Es

dürften weder krankheits- oder intoxicationsbedingte Defizite noch Zwang, Drohung oder Täuschung vorliegen. Der Suizidentschluss dürfe nicht einer blossen depressiven Augenblicksstimmung entspringen.

(7) Der Verein lehnt Sterbetourismus als eine Belastung für die betroffenen Kantone ab.

(8) Der Verein pflegt Kontakte zu Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland.

(9) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitglieder

Der Verein nimmt urteilsfähige volljährige Personen als Mitglied auf, sofern sie die Schweizer oder deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder als Ausländer in der Schweiz oder in Deutschland wohnen. Die Mitgliedschaft ist per Brief zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein beschliesst der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Ablehnungen werden nicht begründet; bereits entrichtete Mitgliederbeiträge werden zurückgezahlt.

Art. 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Verein per Brief zu erklären.

(3) Kommt ein Mitglied seiner Zahlungspflicht gemäss Art. 5 nicht nach, wird es per Brief gemahnt und zu dem im Brief genannten Zeitpunkt aus dem Verein ausgeschlossen, falls weiterhin Zahlungsrückstand besteht.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

(1) Der Mitgliederbeitrag beträgt einmalig CHF 2'200 oder € 2.000, fällig zu Beginn der Mitgliedschaft.

(2) Mit dem Antrag auf Suizidassistenz gemäss Art. 2 Abs. 5 Satz 1 wird ein weiterer Mitgliederbeitrag fällig. Dieser beträgt im 1. Jahr der Mitgliedschaft CHF 7'700 oder € 7.000,

- im 2. Jahr CHF 6'600 oder € 6.000,

- im 3. Jahr CHF 5'500 oder € 5.000,

- im 4. Jahr CHF 4'400 oder € 4.000,

- im 5. Jahr CHF 3'300 oder € 3.000,

- danach CHF 2'200 oder € 2.000.

(3) Mitgliedschaften, die bis zum 20. März 2020 begründet wurden, bleiben unberührt.

(4) Für Mitglieder, die auf Suizidassistenten gemäss Art. 2 Abs. 5 verzichten, beträgt der Mitgliederbeitrag jährlich CHF oder € 50, fällig zu Beginn der Mitgliedschaft und sodann jeweils am 1. Januar.

(5) Im Hinblick auf Art. 2 Abs. 3 kann der Vorstand im Einzelfall oder für Fallgruppen die Mitgliederbeiträge gemäss Absatz 1 und 2 reduzieren.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Mitgliederbeiträge nicht zurückerstattet. Fällige Mitgliederbeiträge bleiben zu zahlen.

Art. 6 Vertraulichkeit

(1) Das Mitgliederverzeichnis ist nicht öffentlich.

(2) Vorstand und Mitarbeitende des Vereins sind zur Vertraulichkeit über alle Angelegenheiten des Vereins und sämtliche persönliche Daten verpflichtet.

Art. 7 Organe

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung,
- der Vorstand.

Art. 8 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal im Jahr statt. Weitere Generalversammlungen werden durchgeführt, wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

(2) Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus per E-Mail oder Brief einberufen. In der Einladung sind Ort und Zeit der Generalversammlung sowie die Traktanden anzugeben. Bei Einladung per Brief ist für Einhaltung der Frist die rechtzeitige Absendung gemäss Poststempel ausreichend. Die Einladung ist an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse zu senden.

(3) Die Generalversammlung fasst die ihr durch die Statuten und das Gesetz vorbehaltenen Beschlüsse. Sie erledigt folgende Geschäfte:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- b) Abnahme und Feststellung des Jahresbudgets,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Änderung der Statuten,
- e) Auflösung des Vereins und
- f) Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

(4) Die Generalversammlung wird von dem Präsidenten / der Präsidentin und im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleitenden / die Versammlungsleitende.

(5) Der / die Versammlungsleitende bestimmt den Protokollführenden / die Protokollführende.

(6) Eine gemäss Absatz 2 einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Für Beschlüsse der Generalversammlung genügt das einfache Mehr der Stimmenden, zur Änderung der Statuten und für die Auflösung des Vereins ist das Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(7) Die Art der Abstimmung wird von dem / der Versammlungsleitenden festgelegt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der Stimmenden dies verlangt.

(8) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das von dem / der Versammlungsleitenden und dem / der Protokollführenden zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

(9) Der Vorstand und der / die Versammlungsleitende können Gäste zur Generalversammlung zulassen.

Art. 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Präsident / die Präsidentin wird durch die Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und beschliesst über seine Aufgabenverteilung.

(2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können von der Generalversammlung jederzeit abberufen werden.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus und wird dadurch die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder (Absatz 1 Satz 1) unterschritten, so kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied. Bis zur Höchstzahl der Vorstandsmitglieder (Absatz 1 Satz 1) kann der Vorstand Ersatzmitglieder kooptieren. Ersatzmitglieder müssen von der nächsten Generalversammlung in ihrem Amt bestätigt werden. Die Amtszeit von Ersatzmitgliedern endet im Übrigen mit der Amtszeit der amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Präsidenten / der Präsidentin und im Verhinderungsfall von dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin per E-Mail mindestens drei Tage im Voraus einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse des Vorstands genügt das einfache Mehr der

Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Leitenden der Vorstandssitzung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll niederzulegen, das von dem / der Leitenden der Vorstandssitzung sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

(5) Ein Vorstandsbeschluss kann einstimmig per E-Mail oder Brief im Umlauf gefasst werden.

(6) Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

(7) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder des Vorstands kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

(8) Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

Art. 10 Geschäftsführer / Geschäftsführerin

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellen, der / die die Geschäfte des Vereins nach seinen Weisungen zu führen hat. Der Vorstand kann die Ausführung von Entscheidungen an den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin delegieren. Der Vorstand kann die Vertretung des Vereins durch den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin mittels Vertretungsvollmacht beschliessen.

Art. 11 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12 Mittel des Vereins

(1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Spenden, anderen Zuwendungen, Kapitalzinsen und sonstigen Erträgen.

(2) Die Ausgaben des Vereins richten sich nach dem vom Vorstand bis zum Beginn des neuen Rechnungsjahres zu genehmigenden Jahresbudget.

Art. 13 Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Vereins haften nicht für dessen Verbindlichkeiten.

Art. 14 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins sind der Präsident / die Präsidentin und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Generalversammlung kann Abweichendes beschliessen.

(2) Die Generalversammlung beschliesst, welcher steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung die verbleibenden Mittel nach Befriedigung aller Gläubiger zufällt. Ein Rückfall dieser Mittel an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 27. Juni 2020 in Kraft gesetzt.